



Geschäftsbericht und Jahresrechnung 2014

Bundesplatz 14
6002 Luzern

Telefon 041 228 65 23
Telefax 041 228 65 25
info@zbsa.ch
www.zbsa.ch

Inhaltsübersicht

Einleitung

- 1. Leistungsauftrag und Gesamtzielsetzung**
 - 2. Rechtliche Grundlagen**
 - 3. Organisation**
 - 3.1. Organigramm**
 - 3.2. Organe**
 - ☐ Konkordatsrat
 - ☐ Geschäftsstelle
 - ☐ Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission
 - ☐ Revisionsstelle
 - 4. Geschäftsstelle**
 - 4.1. Personelles**
 - 4.2. Prozentuale Verteilung der Aufsichtstätigkeit**
 - 4.3. Beschreibung der Organisation der Aufsicht / Internes Kontrollsystem (IKS) und Qualitätskontrolle**
 - 5. Aufsicht über die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge**
 - 5.1. Anzahl beaufsichtigte Einrichtungen**
 - ☐ Nach Arten
 - ☐ Pro Kanton
 - ☐ Nach Arten pro Kanton
 - 5.2. Rechtliche Aufsicht**
 - ☐ Geschäftsfälle 2014 / Übersicht
 - 5.3. Finanzielle Aufsicht**
 - ☐ Abnahme der Jahresrechnungen und Stand der Arbeiten Ende Dezember 2014
 - ☐ Unterdeckung bei Vorsorgeeinrichtungen in der Zentralschweiz
 - 5.4. Kommentar zur Aufsichtstätigkeit**
 - 6. Aufsicht über die klassischen Stiftungen**
 - 6.1. Anzahl klassische Stiftungen**
 - ☐ Insgesamt
 - ☐ Pro Kanton
 - 6.2. Rechtliche Aufsicht**
 - ☐ Geschäftsfälle 2014 / Übersicht
 - 6.3. Finanzielle Aufsicht**
 - ☐ Abnahme der Jahresrechnungen und Stand der Arbeiten Ende Dezember 2014
 - 6.4. Kommentar zur Aufsichtstätigkeit**
 - 7. Dienstleistungen und Öffentlichkeitsarbeit**
 - 7.1. Dienstleistungen**
 - 7.2. Öffentlichkeitsarbeit**
 - 8. Jahresrechnung 2014**
 - 8.1. Bilanz**
 - 8.2. Erfolgsrechnung**
- Anhang:** - Jahresrechnung 2014
- Bericht zur Revision der Jahresrechnung 2014 der Finanzkontrolle des Kantons Zug

Einleitung

Die Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA) legt hiermit ihren neunten Geschäftsbericht vor. Dieser enthält aktuelle und wesentliche Inhalte über die aufsichtsbehördliche Tätigkeit der ZBSA im abgelaufenen Geschäftsjahr. Das Geschäftsjahr 2014 war geprägt durch Arbeiten im Zusammenhang mit der Umsetzung der "Minderinitiative". Dabei stand die Prüfung der angepassten Anlage- und Organisationsreglemente im Vordergrund. Die öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen mussten die neuen Bestimmungen zur Finanzierung umsetzen. Diesbezüglich war die ZBSA aufgrund anspruchsvoller Prüfarbeiten besonders gefordert. Zudem zeigte sich auch im abgelaufenen Geschäftsjahr, dass die Vorsorgeeinrichtungen ihre technischen Grundlagen sukzessive an das nicht einfache Finanzmarktumfeld und an die veränderten demografischen Verhältnisse anpassten. Diese Entwicklung führte bei der ZBSA zu zusätzlichen Prüfarbeiten.

1. Leistungsauftrag und Gesamtzielsetzung

Die Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA) ist eine öffentlichrechtliche Anstalt der Konkordatskantone Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug mit eigener Rechtspersönlichkeit mit Sitz in Luzern. Sie beruht auf dem Konkordat über die Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht vom 19. April 2004.

Die ZBSA ist zuständig für die Wahrnehmung der gesetzlichen Aufsicht über sämtliche Vorsorgeeinrichtungen der 2. Säule (registrierte Pensionskassen, nicht registrierte ausserobligatorische Personalvorsorgestiftungen, patronale Wohlfahrtsfonds), die Freizügigkeitsstiftungen sowie die Sparen 3a Stiftungen mit Sitz in einem der Konkordatskantone. Zudem ist sie Aufsichtsbehörde über die klassischen (in der Regel gemeinnützigen) Stiftungen, die nach ihrer Bestimmung dem Kanton Luzern, Schwyz, Nidwalden oder Zug oder mehreren Gemeinden dieser Kantone angehören.

Die ZBSA überprüft im Rahmen der Aufgabenteilung mit den Revisionsstellen die Geschäftsführung und Vermögensanlage der Vorsorgeeinrichtungen und Stiftungen, verfügt Massnahmen zur Behebung von Mängeln und fungiert als Beschwerdeinstanz. Zudem entscheidet die ZBSA über Urkundenänderungen, Fusionen und Liquidationen, Aufsichtsübernahmen und -übergaben von Vorsorgeeinrichtungen und klassischen Stiftungen. Sie ist auch Änderungs- und Umwandlungsbehörde im Sinne von Art. 85 bis 86a ZGB bei klassischen Stiftungen, die der Aufsicht von Gemeinden (ausser Kantone Uri und Obwalden) unterstehen. Schliesslich führt die ZBSA für alle Konkordatskantone das Register für berufliche Vorsorge und ein Verzeichnis über alle von ihr beaufsichtigten klassischen Stiftungen mit Sitz in den Kantonen Luzern, Schwyz, Nidwalden und Zug.

Die ZBSA vernetzt sich aktiv mit internen und externen Informationsquellen und trägt so dazu bei, allfällige Risikopositionen möglichst frühzeitig zu erkennen. Sie schützt Rechte der Destinatärinnen und Destinatäre sowie der Stiftungen. Die ZBSA stellt die rechtsgleiche Anwendung der gesetzlichen Vorschriften und deren Ausführungserlasse sicher. Sie hilft durch eine wirkungsvolle und umsichtige Aufsichtstätigkeit mit, dass das Stiftungsvermögen im Sinne des Stiftungszweckes erhalten und eingesetzt wird. Die ZBSA strebt eine transparente und kundenfreundliche Aufsichtstätigkeit an und fördert das Verständnis der Öffentlichkeit für die berufliche Vorsorge und das Stiftungswesen.

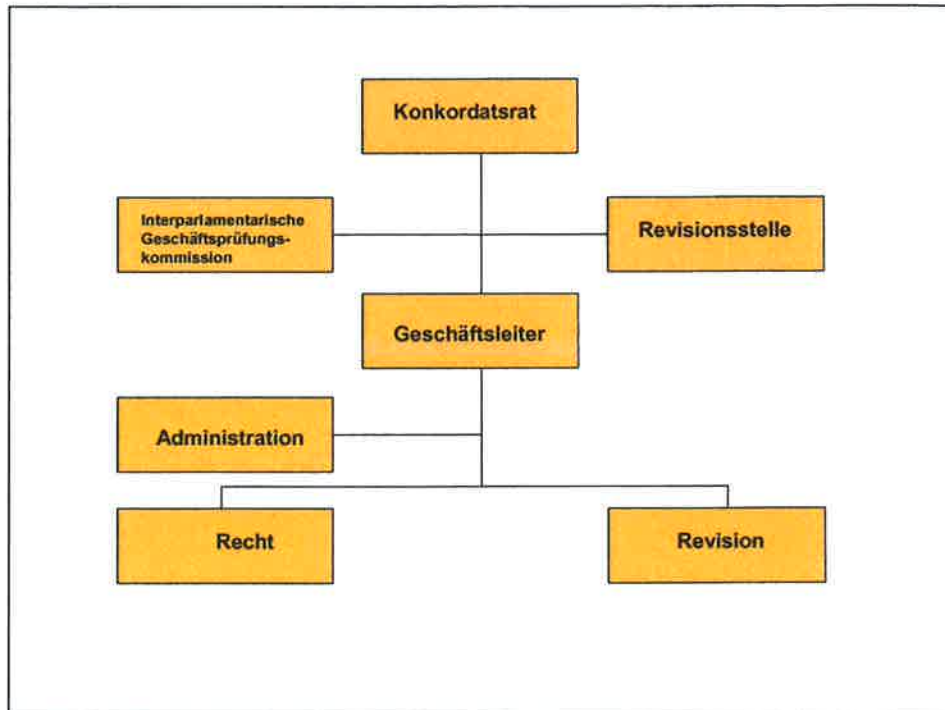
2. Rechtliche Grundlagen

Die Aufsichtstätigkeit der ZBSA beruht insbesondere auf folgenden Rechtsgrundlagen:

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Art. 84 ff. ZGB)
- Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Art. 61 ff. BVG, Art. 53b - 53d BVG)
- Verordnung über die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge (BVV1)
- Freizügigkeitsgesetz (Art. 23 FZG)
- Fusionsgesetz (Art. 83 ff., 87 und 95 ff. FusG)
- Einführungsgesetze zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) der Zentralschweizer Konkordatskantone
- Konkordat über die Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht vom 19. April 2004
- Ausführungserlasse des Konkordatsrates zur Aufsicht in der beruflichen Vorsorge und über die Stiftungen
- Geschäftsreglement der Geschäftsstelle ZBSA vom 16. September 2005

3. Organisation

3.1. Organigramm



3.2. Organe

☐ Konkordatsrat

Mitglieder:

Regierungsrätin	Manuela	Weichelt-Picard	ZG	Präsidentin
Regierungsrätin	Yvonne	Schärli	LU	Vizepräsidentin
Regierungsrätin	Heidi	Z'graggen	UR	
Regierungsrat	Niklaus	Bleiker	OW	
Regierungsrat	Othmar	Filliger	NW	
Regierungsrat	André	Rüegsegger	SZ	

Aufgaben:

Der Konkordatsrat

- führt die direkte Aufsicht über die ZBSA;
- erteilt unter Vorbehalt von Art. 13 Abs. 2 des Konkordates den Leistungsauftrag mit Globalkredit;
- nimmt den Bericht der Revisionsstelle zur Kenntnis und genehmigt den Jahresbericht und das jährliche Budget;
- erstattet zuhanden der Regierungen der Konkordatskantone und der interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission jährlich Bericht über die Ausführung des Leistungsauftrags, die Einhaltung des Globalkredits und den Bericht der Revisionsstelle;
- wählt den Geschäftsleiter der ZBSA und stellt ihn an;
- wählt eine Revisionsstelle;

- erlässt eine Geschäftsordnung für den Konkordatsrat;
- genehmigt das Geschäftsreglement der ZBSA;
- erlässt gemäss Art. 14 des Konkordates Personalvorschriften;
- legt die Gebührenordnung fest und veröffentlicht sie;
- erlässt die gemäss BVG den Kantonen zum Erlass übertragenen Ausführungsbestimmungen;
- erlässt die Ausführungsbestimmungen zu den Aufgaben der ZBSA im Bereich der klassischen Stiftungen.

□ **Geschäftsstelle**

Geschäftsleiter:

Dr. iur. Markus Lustenberger, Rechtsanwalt

Aufgaben:

Der Geschäftsleiter

- führt die ZBSA in operativer und personeller Hinsicht im Rahmen der Gesetzgebung und des Leistungsauftrags. Er vertritt die ZBSA nach aussen;
- überwacht und verantwortet die Einhaltung des Leistungsauftrags mit Globalkredit und des jährlichen Budgets;
- ist für ein aussagekräftiges Finanz- und Rechnungswesen (inklusive Controlling und Berichtswesen) besorgt;
- schliesst die Anstellungsverträge mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ab und ist für die personellen Belange zuständig;
- legt dem Konkordatsrat periodisch Rechenschaft ab;
- bereitet die Geschäfte des Konkordatsrates vor.

Dem Geschäftsleiter stehen im Übrigen alle Befugnisse zu, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Die ihm zustehenden Befugnisse kann er in einem vom Konkordatsrat zu genehmigenden Geschäftsreglement weiter delegieren.

□ **Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission**

Mitglieder:

Kantonsrat	Klaus	Wallimann	OW	Präsident
Kantonsrat	Daniel	Gasser	LU	
Kantonsrätin	Rosy	Schmid	LU	
Landrat	Theophil	Zurfluh	UR	
vakant			UR	
Kantonsrat	Roland	Gwerder	SZ	
Kantonsrat	Erwin	Schnüriger	SZ	
Landrat	Werner	Küttel	NW	
Landrat	Peter	Scheuber	NW	
Kantonsrat	André	Strasser	OW	
Kantonsrat	Andreas	Hausheer	ZG	
Kantonsrat	Karl	Nussbaumer	ZG	

Aufgaben:

Die interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission prüft im Rahmen der Oberaufsicht den Vollzug des Konkordates und erstattet den Parlamenten der Konkordatskantone jährlich Bericht.

Sie wird vom Konkordatsrat über die Tätigkeit der ZBSA informiert. Sie besitzt Einsichtsrecht in die Protokolle, Vereinbarungen und Rechnungen der ZBSA und kann den Präsidenten des Konkordatsrates sowie die Geschäftsleitung der ZBSA anhören.

❑ **Revisionsstelle**

Finanzkontrolle des Kantons Zug, Bahnhofstrasse 12, Postfach 156, 6301 Zug

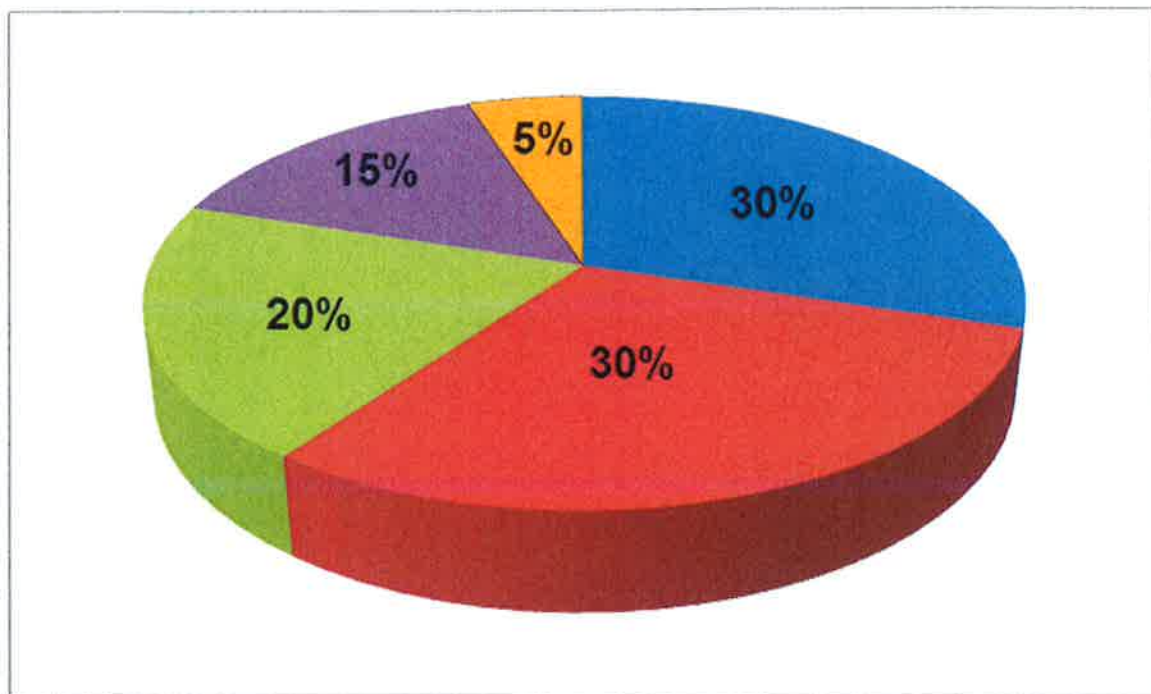
Aufgaben:

Die Revisionsstelle prüft jährlich die Jahresrechnung nach den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Revisionsgrundsätzen sowie die Kosten- und Leistungsrechnung.

4. Geschäftsstelle

4.1. Personelles	Stellenprozent
<i>Geschäftsleiter:</i>	
Dr. iur. Markus Lustenberger, Rechtsanwalt	100
<i>Administration:</i>	
Romy Arnet	80
Nadja Künzler, Sozialversicherungsfachfrau FA	40
<i>Bereich Recht:</i>	
lic. iur. Hans Ettlin, Rechtsanwalt	100
lic. iur. Marie-Theres Knüsel Kronenberg, Rechtsanwältin	60
Petra Meier Marbacher, MLaw Rechtsanwältin	80
Katrin Wigger, MLaw Rechtsanwältin	100
<i>Bereich Revision:</i>	
Walter Gautschi, dipl. Wirtschaftsprüfer	100
André Iten, Verwaltungsfachmann für Personalvorsorge mit eidg. Fachausweis	90
Walter Nietlispach, Dipl. Betriebsökonom FH	<u>100</u>
Total	850

4.2. Prozentuale Verteilung der Aufsichtstätigkeit



- **Finanzelle Aufsicht:**
(insbesondere Triage, Prüfung der Jahresrechnung, Mahnwesen, Fristenkontrolle)
- **Rechtliche Aufsicht:**
(insbesondere Aktenstudium, Reglementsprüfungen, Besprechungen, Anordnungen aufsichtsrechtlicher Massnahmen, Verfassen von Verfügungen, Beschwerden)
- **Interne Leistungen:**
(insbesondere Administration, Finanzbuchhaltung, Personalwesen, Reporting, Weiterbildung)
- **Zusammenarbeit mit externen Gremien, Öffentlichkeitsarbeit:**
(insbesondere Oberaufsichtskommission BV, Kommissionsarbeit, Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden, Auskünfte)
- **Dienstleistungen:**
(insbesondere Seminare, Vernehmlassungen, Verzeichnisse)

4.3. Beschreibung der Organisation der Aufsicht / Internes Kontrollsystem (IKS) und Qualitätskontrolle

Die Organisation der ZBSA stützt sich auf die unter Ziffer 2 dieses Berichtes erwähnten Rechtsgrundlagen. Die Aufbauorganisation der Geschäftsstelle richtet sich nach den Haupttätigkeiten unter fachspezifischen Aspekten und entspricht einer reinen Linienorganisation. Für jede Stelle liegt eine Stellenbeschreibung vor, welche sich auf eine Prozessorganisation abstützt.

Die Finanzplanung basiert auf dem von den Regierungen der Konkordatskantone genehmigten Globalkredit für die Jahre 2014 bis 2017 sowie auf dem vom Konkordatsrat verabschiedeten Jahresbudget 2014. Der Konkordatsrat tagt in der Regel zwei Mal pro Jahr. Die Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission hat ihre Aufgaben nach Geschäftsfeldern aufgeteilt. Die Revisionsstelle überprüft die Rechnungslegung nach den Bestimmungen des Konkordats und erstattet ihren Bericht mit Antrag an den Konkordatsrat. Ihre Prüfung erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften und in Übereinstimmung mit den Schweizer Prüfungsstandards, welche auch die Existenz des internen Kontrollsystems beinhaltet.

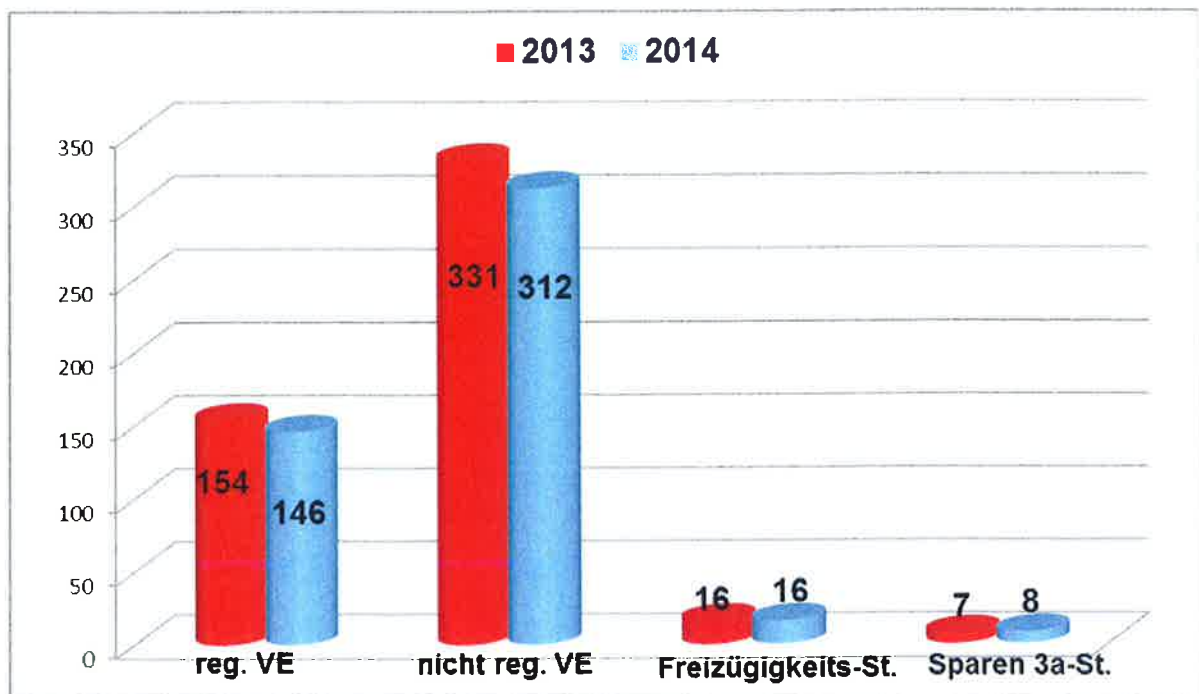
Im operativen Geschäft behandelt der Geschäftsleiter mit den Bereichsleitern "Recht" und "Revision" wöchentlich die anfallenden Aufgaben. Dabei werden der Stand der Arbeiten überwacht und entsprechende Schwerpunkte für die Abwicklung vorausschauend terminiert. Für Spezialfälle wird eine Task Force gebildet. Zusätzlich werden für die Bereiche "Recht" und "Revision" periodisch Grundsätze für die einheitliche Aufsicht definiert sowie Fachfragen behandelt.

Für die einzelnen Hauptaufgaben bestehen standardisierte Arbeitsprozesse, die mittels Checklisten, Vorlagen und EDV-Unterstützung bearbeitet werden. Die beaufsichtigten Stiftungen sind in zwei Gruppen in alphabetischer Reihenfolge aufgeteilt, wobei je ein(e) Mitarbeiter/in für die Bereiche "Recht" und "Revision" Ansprechperson ist. Diese Arbeitsteilung zwischen den Bereichen ermöglicht eine gegenseitige Kontrolle in der Aufsichtstätigkeit. Der Abschluss der einzelnen Geschäftsfälle erfolgt unter Einhaltung des "Vier-Augen-Prinzips" durch den Geschäftsleiter bzw. den Leiter Revision.

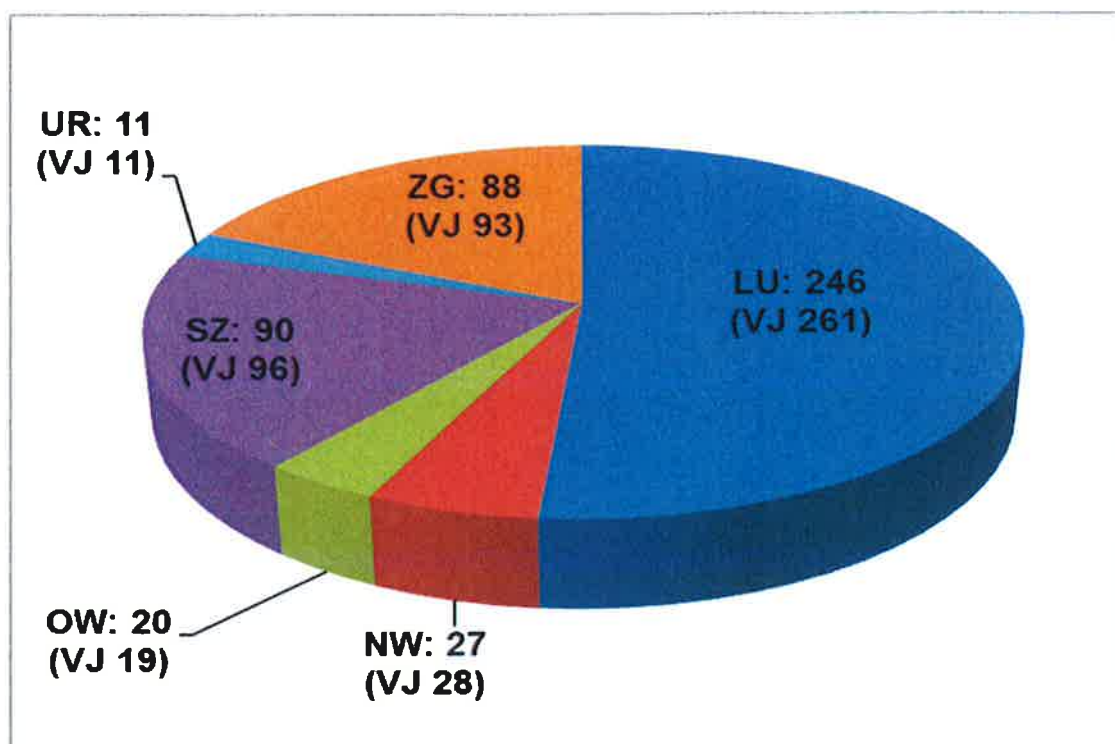
5. Aufsicht über die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge

5.1. Anzahl beaufsichtigte Einrichtungen

☐ Nach Arten



☐ Pro Kanton



☐ Nach Arten pro Kanton

Kanton	Einrichtungen 2. Säule								Total VE	
	registriert		nicht registriert		Freizügigkeits-		Säule 3a		2013	2014
	2013	2014	2013	2014	2013	2014	2013	2014		
LU	67	64	192	180	1	1	1	1	261	246
NW	7	7	19	18	1	1	1	1	28	27
OW	3	3	15	15	1	1	0	1	19	20
SZ	27	25	56	52	10	10	3	3	96	90
UR	5	5	6	6	0	0	0	0	11	11
ZG	45	42	43	41	3	3	2	2	93	88
Total	154	146	331	312	16	16	7	8	508	482

5.2. Rechtliche Aufsicht

Die wichtigsten Aufgaben der juristischen Aufsichtstätigkeit im Bereich der beruflichen Vorsorge betreffen die Prüfung von neu erlassenen Reglementen bzw. Reglementsänderungen, Änderung von Stiftungsurkunden oder -statuten, Verfügungen über Zusammenschluss und Aufhebung mit oder ohne Liquidation von Vorsorgeeinrichtungen, namentlich von Wohlfahrtseinrichtungen. Ferner sind Verfügungen über die Genehmigung von Teilliquidationsreglementen, die Durchführung von Gesamtliquidationen von Vorsorgeeinrichtungen und Aufsichtsübernahme oder -entlassung, z.B. beim Sitzwechsel in eine andere Aufsichtsregion zu erlassen. Es werden sodann Beschwerdeentscheide gefällt und Stellungnahmen zu Beschwerden, die vor Gerichten hängig sind, abgegeben. Es müssen auch behördliche Massnahmen zur Behebung von Mängeln angeordnet werden. Zudem nehmen auch die schriftlichen oder telefonischen Rechtsauskünfte im Sinne der Öffentlichkeitsarbeit einen beachtlichen Raum ein.

☐ **Geschäftsfälle 2014 / Übersicht**

Fallart	erledigt	pendent am 31.12.
Änderung Stiftungsurkunde	22	12
Reglementsprüfung	380	165
Registrierung im Register für berufliche Vorsorge	2	0
Aufhebungen / Liquidationen / Fusionen	23	44
Aufsichtsübernahmen (Neuerrichtungen)	5	3
Aufsichtsentlassungen, Sitzverlegungen	4	0
Diverses (Behördliche Massnahmen, Beschwerden, Stellungnahmen, Rechtsauskünfte, etc.)	120	44
Unterdeckungen	1	6
Total	556	274

5.3. Finanzielle Aufsicht

Die ZBSA prüft die Tätigkeitsberichte und Jahresrechnungen der Vorsorgeeinrichtungen und nimmt davon mittels Verfügung Kenntnis. Im Rahmen ihrer Kontrolle und der gesetzlichen Arbeitsteilung nimmt sie auch Einsicht in die Berichte der Revisionsstellen und der Berichte der Experten und Expertinnen für berufliche Vorsorge sowie in die Protokolle der Vorsorgeeinrichtungen. Werden im Prüfungsverfahren wesentliche Mängel festgestellt, ordnet die ZBSA deren Behebung an und überwacht den Vollzug ihrer Anordnungen.

☐ **Abnahme der Jahresrechnungen und Stand der Arbeiten Ende Dezember 2014**

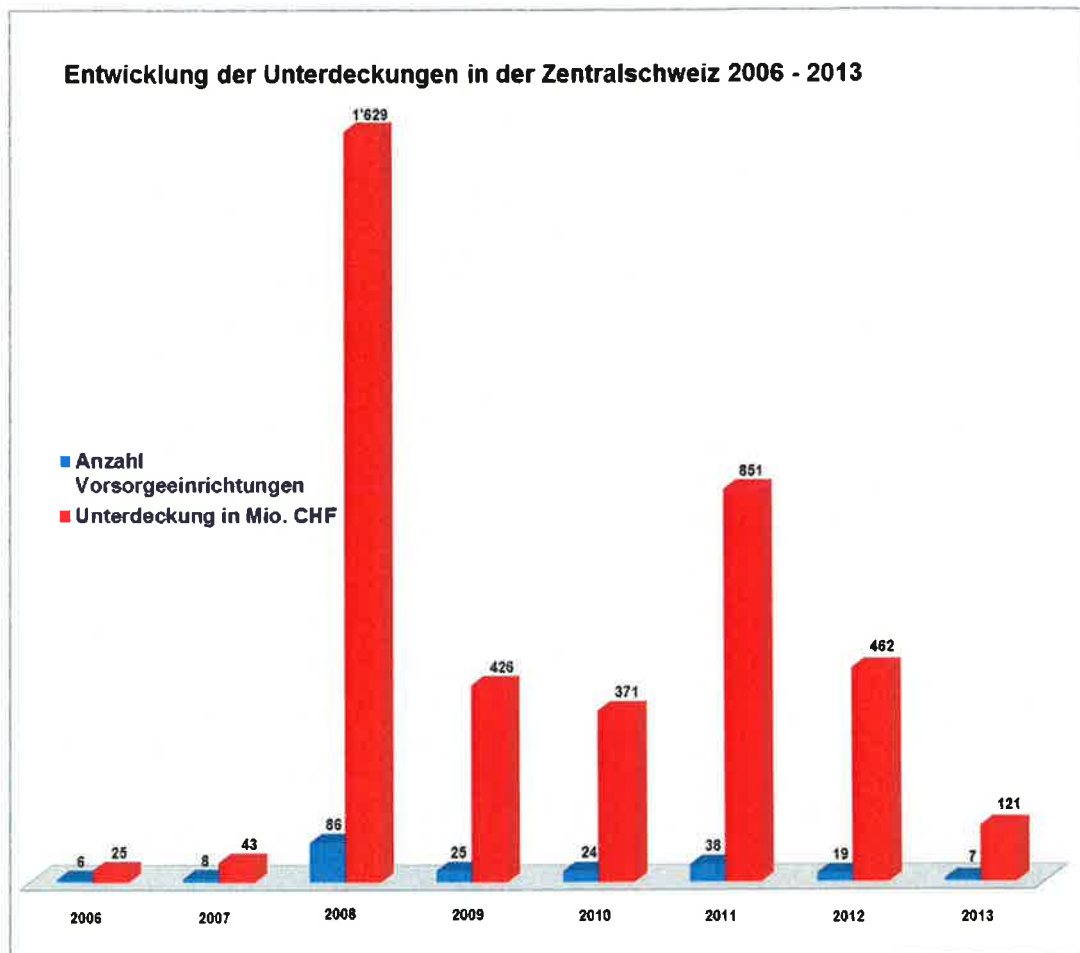
Anzahl der Abnahmen 488

Produktionsgrad im Verhältnis zum Anfangsbestand: 96% (Vorjahr 104%)

Stand der Arbeiten Ende Dezember 2014

Berichterstattungsjahr	2013		
Einreichetermin	30. Juni 2014		
	erledigt	pendent	total
Einrichtungen	304	204	508

☐ Unterdeckung bei Vorsorgeeinrichtungen in der Zentralschweiz



5.4. Kommentar zur Aufsichtstätigkeit

Im Geschäftsjahr 2014 erledigte die ZBSA im Bereich der beruflichen Vorsorge insgesamt 556 Geschäftsfälle und 488 Jahresrechnungen. Pendent sind per 31. Dezember 2014 total 274 Geschäftsfälle sowie 204 Jahresrechnungen. Ausgehend vom Gesamtbestand per anfangs Jahr betrug der Produktionsgrad damit rund 96 Prozent.

Die Reglementsprüfungen nahmen im Geschäftsjahr 2014 den grössten Raum ein. Mit insgesamt 380 erledigten Fällen liegt die Anzahl der Geschäftsfälle in diesem Teilbereich der Aufsichtstätigkeit über den Vorjahreszahlen. Ein Grund für die Zunahme liegt darin, dass namentlich die Anlagereglemente an die Anforderungen der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV; SR 221.331) anzupassen waren. Zudem nahmen einzelne Vorsorgeeinrichtungen Änderungen der technischen Grundlagen an die geänderten Verhältnisse vor, was die Revision der entsprechenden Reglemente nötig machte. Der Bestand hängiger Reglementsprüfungen konnte auf 165 reduziert werden.

Bezüglich der sinngemässen Anwendung der Governance-Bestimmungen der BVV2 auf Freizügigkeitsstiftungen und Stiftungen Sparen 3a hat die Oberaufsichtskommission berufliche Vorsorge (OAK BV) am 2. Juli 2014 die Weisung W-04/2014 erlassen und insofern eine Klärung herbeigeführt, als Freizügigkeitseinrichtungen und Stiftungen Sparen 3a einen von der Gründerin unabhängigen Stiftungsrat ernennen müssen. Für die Anpassung an die Weisung gewährte die ZBSA in Koordination mit den übrigen BVG-Aufsichtsbehörden Frist bis zum 30. Juni 2015.

Die bis anhin teilkapitalisierten öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen mussten per 1. Januar 2014 die Weichen entweder für den Verbleib in der Teilkapitalisierung oder den Wechsel in die Vollkapitalisierung stellen. Sodann war mit Wirkung ab 1. Januar 2015 dem paritätischen obersten Organ die Regelungskompetenz entweder für die Finanzierung oder die Leistungen zu übertragen. Die Prüfung der dadurch nötig gewordenen Anpassungen der gesetzlichen und reglementarischen Grundlagen durch die ZBSA bildete im Berichtsjahr einen wesentlichen Bestandteil. Generell leisteten die öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen trotz der kurz bemessenen gesetzlichen Übergangsfristen qualitativ hochstehende Arbeit, was den Anpassungsprozess zweifellos befördert hat. Die überwiegende Anzahl der unter der Aufsicht der ZBSA stehenden öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen entschieden sich für die Vollkapitalisierung.

Wie bereits erwähnt, hat der Bundesrat am 1. Januar 2014 die VegüV in Kraft gesetzt. Die Pensionskassen unterliegen gestützt darauf ab dem 1. Januar 2015 einer (eingeschränkten) Stimmpflicht und der Verpflichtung, das Stimmverhalten offen zu legen. Die Vorsorgeeinrichtungen, die dem Freizügigkeitsgesetz unterstellt sind, mussten deswegen bis 1. Januar 2015 Reglementsanpassungen vornehmen. Dabei war insbesondere das Versicherteninteresse, nach welchem die Vorsorgeeinrichtungen ihr Stimmverhalten ausrichten müssen, reglementarisch zu definieren. Dementsprechend sind im Berichtsjahr zahlreiche an die Bestimmungen der VegüV angepasste Anlage- und Organisationsreglemente zur Prüfung eingegangen.

Am 1. Juli 2014 sind revidierte Bestimmungen zur Vermögensanlage in der BVV2 in Kraft getreten. Den Kernpunkt der Revision bildet die Klassifizierung der Forderungen und der alternativen Anlagen. Gemäss den Übergangsbestimmungen mussten die Vorsorgeeinrichtungen ihre Reglemente bis 31. Dezember 2014 an die neuen Anforderungen anpassen, was deren Prüfung durch die ZBSA auch unter diesem Aspekt mit sich brachte.

Die Vorsorgeeinrichtungen haben im Verlauf der Berichterstattungsjahre 2013 und 2014 eine erfreuliche Performance erwirtschaftet und dadurch ihre Deckungsgrade erhöhen können. Die Ergebnisse wurden auch dazu genutzt, die reglementarischen Verpflichtungen bzw. die technischen Grundlagen an die Entwicklungen der Demografie und der Finanzmärkte anzupassen.

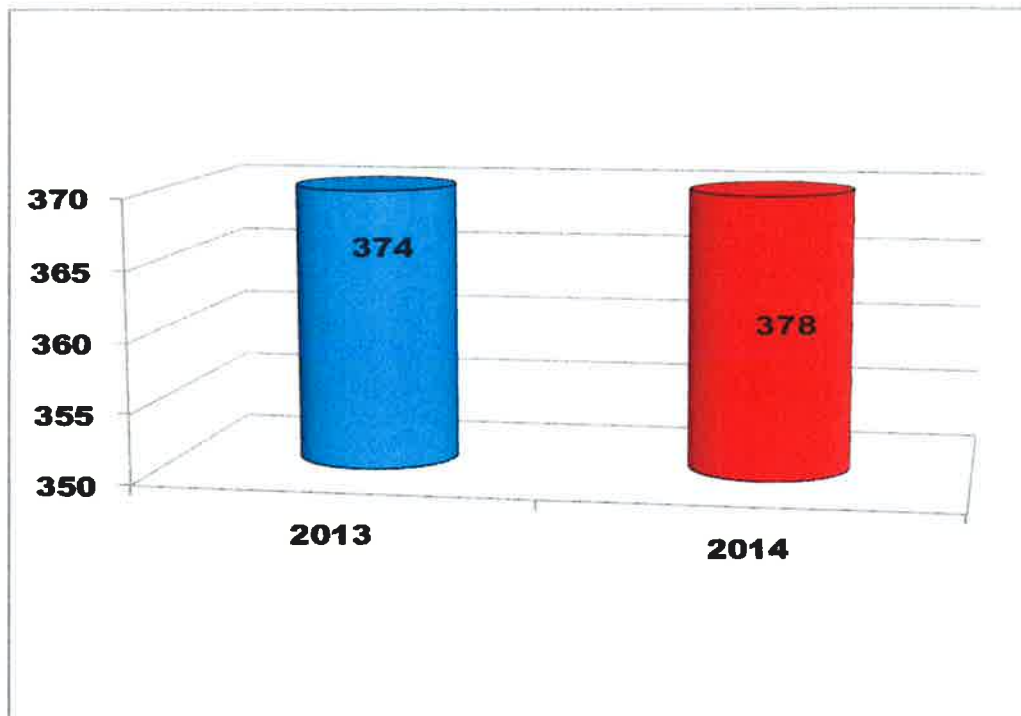
Im Geschäftsjahr 2014 musste die ZBSA eine amtliche Verwaltung einsetzen. Insgesamt bestanden per Ende des Berichtsjahres bei sechs Kassen amtliche Verwaltungen. Sodann musste die ZBSA im vergangenen Jahr eine Freizügigkeitseinrichtung wegen Überschuldung dem Konkursrichter melden.

Per 31. Dezember 2014 war beim Bundesgericht ein Verfahren gegen die ZBSA anhängig. Die Beschwerde betrifft die überobligatorische berufliche Vorsorge. Vor dem Bundesverwaltungsgericht war per Ende 2014 ein Beschwerdefall pendent. Ein Beschwerdeverfahren ist mit einem teilweise gutheissenden Urteil vom Bundesverwaltungsgericht entschieden worden. Das Urteil ist mittlerweile in Rechtskraft erwachsen. Beide Rechtsmittel waren bereits zu Beginn des Geschäftsjahres hängig. Im Jahr 2014 ist somit keine neue Beschwerdesache an das Bundesverwaltungsgericht gezogen worden. Bei der ZBSA gingen im Jahr 2014 mehrere Aufsichtsbeschwerden oder Anzeigen ein. Am Ende des Jahres 2014 war noch eine gegen eine Freizügigkeitsstiftung erhobene Aufsichtsbeschwerde pendent. Aufsichtsbeschwerden gegen die ZBSA sind im Berichtsjahr keine anhängig gemacht worden.

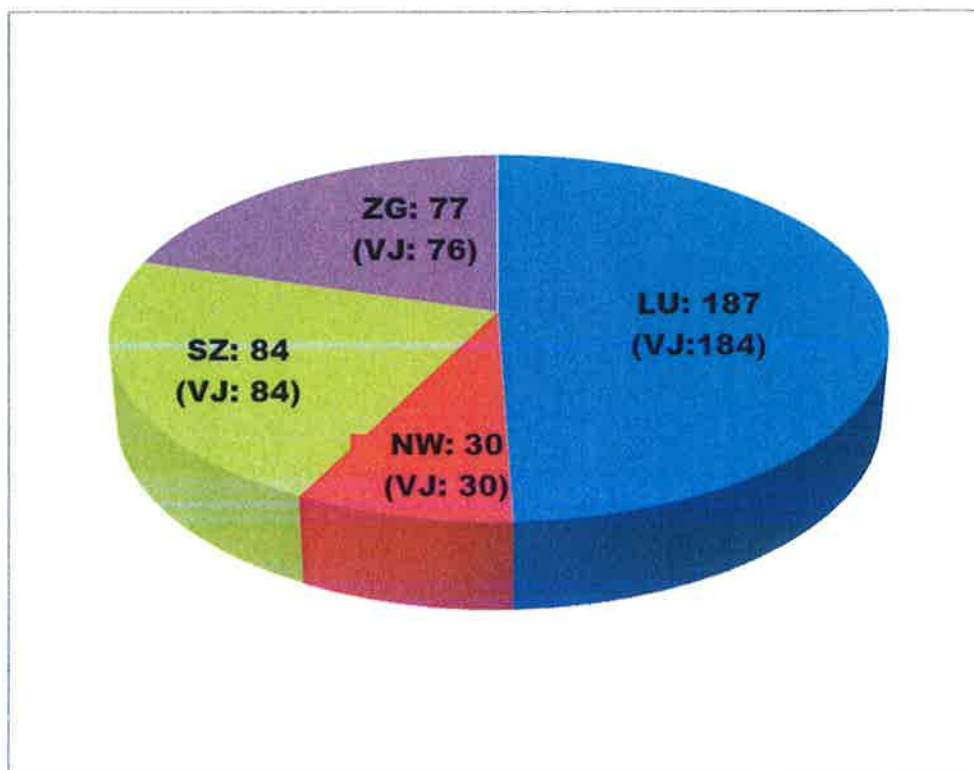
6. Aufsicht über die klassischen Stiftungen

6.1. Anzahl klassische Stiftungen

☐ Insgesamt



☐ Beaufsichtigte klassische Stiftungen pro Kanton



6.2. Rechtliche Aufsicht

Die wichtigsten Aufgaben der juristischen Aufsichtstätigkeit im Teilbereich der klassischen Stiftungen betreffen die Aufsichtsübernahme über neu errichtete Stiftungen, die Änderung von Stiftungsurkunden bzw. -statuten, die Prüfung von Reglementen oder Reglementsänderungen, Verfügungen über Zusammenschluss und Aufhebung mit oder ohne Liquidation sowie die Verfahren betreffend Gesamtliquidation von Stiftungen. Ferner fallen behördliche Massnahmen zur Behebung von Mängeln wie z.B. die Abberufung des Stiftungsrats und Einsetzung einer amtlichen Verwaltung sowie allgemeine Rechtsauskünfte an.

☐ Geschäftsfälle 2014 / Übersicht

Fallart	erledigt	pendent am 31.12.
Änderung Stiftungsurkunde	15	9
Reglementsprüfung	32	11
Aufhebungen / Liquidationen / Fusionen	11	3
Aufsichtsübernahmen (Neuerrichtungen)	13	3
Aufsichtsentlassungen, Sitzverlegungen	2	0
Diverses (Behördliche Massnahmen, Beschwerden, Stellungnahmen, Rechtsauskünfte etc.)	28	10
Total	101	36

6.3. Finanzielle Aufsicht

Die ZBSA prüft anhand der jährlichen Berichterstattungspflicht der klassischen Stiftungen die Organisation, die Verwendung und die Anlage des Stiftungsvermögens nach den Grundsätzen einer soliden Kapitalanlage, namentlich der Sicherheit, der Rendite, des Risikoausgleichs und der Liquidität. Der Prüfungsbefund wird den klassischen Stiftungen mittels Verfügung angezeigt.

☐ Abnahme der Jahresrechnungen und Stand der Arbeiten Ende Dezember 2014

Stand der Arbeiten Ende Dezember 2014

Anzahl der Abnahmen 363

Produktionsgrad zum Anfangsbestand: 97% (Vorjahr 103%)

Berichterstattungsjahr	2013		
Einreichetermin	30. Juni 2014		
	erledigt	pendent	total
Stiftungen	335	39	374

6.4. Kommentar zur Aufsichtstätigkeit

Im Geschäftsjahr 2014 erledigte die ZBSA im Bereich der klassischen Stiftungen insgesamt 335 Jahresrechnungen. Pendent sind per Bilanzstichtag total 39 Jahresrechnungen. Ausgehend vom Gesamtbestand per anfangs Jahr betrug der Produktionsgrad ca. 97 Prozent.

Im vergangenen Geschäftsjahr hat die ZBSA die Aufsicht über 13 klassische Stiftungen übernommen, womit sich der Aufwärtstrend der letzten Jahre bestätigt hat. Es handelt sich dabei um gemeinnützige Stiftungen, die sich vor allem in den Bereichen Kultur, Kunst, Soziales und Natur betätigen. Demgegenüber waren insgesamt 10 Aufhebungen von klassischen Stiftungen (inkl. Stiftungen unter kommunaler Aufsicht) zu verzeichnen, die mehrheitlich in Folge Unerreichbarkeit des Zweckes oder mangels ausreichender Geldmittel erfolgten.

Per Ende des abgelaufenen Geschäftsjahres bestand bei zwei klassischen Stiftungen eine amtliche Verwaltung. Gegen eine Stiftung ist von Destinatärinnen und Destinatären eine Aufsichtsbeschwerde erhoben worden, bei welcher es um die Frage der Akteneinsicht ging. Der Entscheid der ZBSA, mit welchem die Stiftung zur Bekanntgabe der Jahresrechnungen an die Destinatärinnen und Destinatären verhalten worden ist, erwuchs unangefochten in Rechtskraft. Eine weitere Stiftung hat gegen eine Verfügung der ZBSA betreffend ein Stiftungsreglement Beschwerde an das Kantonsgericht Luzern geführt. Noch im Berichtsjahr hat das Kantonsgericht ein abweisendes Urteil gefällt. Das Verfahren beschlug die Höhe der Entschädigung von Stiftungsräten. Ein Schwerpunkt in der Überprüfung der Jahresrechnungen bildete denn auch die Verwaltungskosten von Stiftungen. Erneut wurden Stiftungen, die längere Zeit keine Anstrengungen unternommen haben, ihren Stiftungszweck umzusetzen, aufgefordert, Vergabungen vorzunehmen.

Das per 1. Januar 2013 in Kraft getretene neue Rechnungslegungsrecht des Obligationenrechts gilt auch für Stiftungen erstmals für das Geschäftsjahr 2015 resp. für die Konzernrechnung auf den Abschluss 2016. Fragen hinsichtlich anerkannter Standards zur Rechnungslegung stellen sich namentlich im Zusammenhang mit Holdingstiftungen.

7. Dienstleistungen und Öffentlichkeitsarbeit

7.1. Dienstleistungen

Die ZBSA führte auch im Jahr 2014 ein Seminar namentlich für Verantwortliche von Vorsorgeeinrichtungen, Revisionsstellen und Expertinnen und Experten für berufliche Vorsorge durch. Das diesjährige Seminar fand am 10. und 11. Dezember 2014 im Grand Casino Luzern statt. Gegenstand bildeten unter anderem die Neuerungen und Entwicklungen in der Gesetzgebung, die Funktionsweise der risikobasierten Direktaufsicht und die Problematik der Anlageentscheide im Tiefzinsumfeld. Wie jedes Jahr sind auch im Seminar 2014 ausgewählte Entscheide des Bundesgerichtes mit hoher Relevanz für die Praxis erörtert worden. Das Seminar war mit rund 500 Teilnehmerinnen und Teilnehmern sehr gut besucht.

7.2. Öffentlichkeitsarbeit

Mit Blick auf ihren Leistungsauftrag pflegt die ZBSA die Zusammenarbeit insbesondere mit den kantonalen Instanzen der Konkordatskantone. Diese erfolgte unter anderem im Rahmen von Vernehmlassungen und Stellungnahmen zuhanden der Kantonsregierungen sowie vor allem in der Zusammenarbeit mit den kantonalen Handelsregisterämtern und den Steuerverwaltungen. Zudem ist die Mit- und Zusammenarbeit mit der Oberaufsichtskommission berufliche Vorsorge (OAK BV), der Eidgenössischen BVG-Kommission sowie mit dem Vorstand der Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden zu erwähnen.

Im BVG- und Stiftungswesen stellen sich immer wieder Fragen bei der laufenden Umsetzung des Stiftungszwecks. Die ZBSA gibt täglich telefonische und schriftliche Auskünfte auf Anfragen von Stiftungsrätinnen, Stiftungsräte, Treuhänderinnen, Treuhändern, Versicherten und Arbeitgeberfirmen sowie von Notarinnen, Notaren, Anwältinnen und Anwälten. Anfragen,

die umfangreichere Abklärungen erfordern, finden als Rechtsauskünfte auch Eingang in die Statistik der ZBSA.

Die ZBSA hat gemäss ihrem Leistungsauftrag periodisch Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen durchzuführen und die Vorsorgeeinrichtungen und Stiftungen mit Hilfe von Musterunterlagen zu informieren. Diese Vorgaben wurden von der ZBSA im oben beschriebenen Sinn erfüllt.

8. Jahresrechnung 2014

Die Jahresrechnung 2014 der ZBSA befindet sich im Anhang des Geschäftsberichtes. Zur Jahresrechnung ist Folgendes anzuführen:

8.1. Bilanz

Das Umlaufvermögen der ZBSA beträgt CHF 1'418'000 und setzt sich aus liquiden Mitteln von CHF 1'229'000 und Forderungen von CHF 190'000 zusammen. Bei den Forderungen handelt es sich im Wesentlichen um den Gebührenanteil pro 2014 des Kantons Zug sowie um das Kontokorrent beim Kanton Luzern für die Lohnadministration. Die Gebührenaussätze betrugen CHF 46'000. Im Berichtsjahr wurden keine Anschaffungen ins Anlagevermögen getätigt. Das Büromobiliar wurde nach den Bestimmungen des Konkordats mit 20 % des Restbuchwertes abgeschrieben.

Beim Fremdkapital von CHF 30'000 handelt es sich um Leistungen des Berichtsjahres, welche erst im Geschäftsjahr 2015 bezahlt werden.

Gestützt auf den Beschluss des Konkordatsrates wurde per 1. Januar 2012 ein Reservefonds gemäss Art. 20 Abs. 1 des Konkordates im Betrag von CHF 700'000 mit einem Zielwert von 50 % einer Jahreseinnahme zu Lasten des Bilanzgewinnes gebildet. Der Konkordatsrat hat am 17. Mai 2013 beschlossen, dass in den Jahren 2014 - 2017 jährlich CHF 100'000 dem Reservefonds zugewiesen werden sollen, so dass im Jahre 2017 der Zielwert des Reservefonds von 50 % der Totaleinnahmen erreicht wird. Der Bilanzgewinn anfangs Berichtsperiode von CHF 499'000 erhöht sich um den Jahresgewinn der Berichtsperiode von CHF 191'000 auf CHF 690'000. Nach Abzug der Einlage in den Reservefonds von CHF 100'000 beträgt der Bilanzgewinn CHF 590'000.

8.2. Erfolgsrechnung

Die jährlichen Aufsichtsgebühren betrugen CHF 1'698'000. Die Gebühreneinnahmen für Verfügungen machten CHF 395'000 aus. Das BVG-Seminar brachte einen Erlös von CHF 140'000 und lag somit CHF 10'000 über dem Budget. Der Sonderbeitrag des Standortkantons betrug CHF 66'000. Die gesamten Einnahmen beliefen sich somit auf CHF 2'299'000 und entsprechen dem Budget.

Der Personalaufwand von CHF 1'662'000 lag zufolge Personalwechsel rund CHF 107'000 unter dem Budget. Der sonstige Betriebsaufwand von CHF 447'000 lag CHF 15'000 unter dem Budget. Die Drittkosten für die Durchführung des traditionellen BVG-Seminars lagen CHF 5'000 über dem budgetierten Aufwand von CHF 50'000.

Der Finanzerfolg von CHF 1'000 basiert auf einer konservativen und risikolosen Anlagepolitik. Dieser Erfolg lag angesichts der tiefen Zinssätze an den Finanzmärkten CHF 4'000 unter dem Budget.

Die Jahresrechnung 2014 schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 191'000 ab, der nach Abzug der Einlage in den Reservefonds von CHF 100'000 auf die neue Rechnung übertragen wird.

Anhang:

- Jahresrechnung 2014
- Bericht zur Revision der Jahresrechnung 2014 der Finanzkontrolle des Kantons Zug

Luzern, 7. April 2015

**Zentralschweizer BVG- und
Stiftungsaufsicht (ZBSA)**



Markus Lustenberger
Dr. iur., Rechtsanwalt
Geschäftsleiter
Telefon 041 228 65 20
markus.lustenberger@zbsa.ch

**Zentralschweizer BVG- und
Stiftungsaufsicht (ZBSA)**



Bundesplatz 14
6002 Luzern

Telefon 041 228 65 23
Telefax 041 228 65 25
info@zbsa.ch
www.zbsa.ch

Jahresrechnung 2014

(9. Geschäftsjahr)

vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014

enthaltend:

- 1. Bilanz per 31.12.2014**
- 2. Produktionserfolgsrechnung vom 1.1.2014 - 31.12.2014**
- 3. Anhang der Jahresrechnung 2014**

1. BILANZ

	per 31.12.2014	per 31.12.2013
AKTIVEN	CHF	CHF
Umlaufvermögen		
Flüssige Mittel	1'228'719.24	967'781.42
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	46'471.00	55'800.00
Übrige kurzfristige Forderungen	143'126.25	229'774.10
Aktive Rechnungsabgrenzungen	0.00	342.00
Total Umlaufvermögen	1'418'316.49	1'253'697.52
Anlagevermögen		
Sachanlagen	2'600.00	3'300.00
Total Anlagevermögen	2'600.00	3'300.00
Total Aktiven	1'420'916.49	1'256'997.52
PASSIVEN		
Fremdkapital		
Kurzfristiges Fremdkapital	7'113.90	35'673.85
Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten	5'090.00	414.00
Passive Rechnungsabgrenzung	18'220.00	21'635.60
Total Fremdkapital	30'423.90	57'723.45
Eigenkapital		
Reservefonds	800'000.00	700'000.00
Bilanzgewinn	590'492.59	499'274.07
Stand zu Beginn der Periode	499'274.07	344'896.73
Jahresgewinn	191'218.52	154'377.34
Bildung Reservefonds	-100'000.00	0.00
Total Eigenkapital	1'390'492.59	1'199'274.07
Total Passiven	1'420'916.49	1'256'997.52

2. PRODUKTIONSERFOLGSRECHNUNG

	Ist 2014	Budget 2014	Ist 2013
Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen			
Jährliche Aufsichtsgebühren	1'697'784.00	1'740'000.00	1'714'429.00
Verfügungen	395'226.00	360'000.00	330'277.60
Dienstleistungen	140'382.90	130'000.00	140'320.00
Sonderbeitrag Standortkanton	65'707.00	70'000.00	64'979.00
Total Betrieblicher Ertrag aus Lieferungen und Leistungen	2'299'099.90	2'300'000.00	2'250'005.60
Personalaufwand			
Lohnaufwand	-1'310'044.75	-1'391'000.00	-1'314'144.65
Sozialversicherungsaufwand	-265'392.55	-328'000.00	-299'183.30
Übriger Personalaufwand	-86'410.80	-50'000.00	-41'119.20
Total Personalaufwand	-1'661'848.10	-1'769'000.00	-1'654'447.15
Übriger betrieblicher Aufwand			
Raummiete	-90'575.40	-89'000.00	-88'191.40
Nebenkosten (Heizung, Reinigung)	-21'256.90	-22'000.00	-17'383.75
Unterhalt, Reparaturen und Ersatz	-13'035.90	-5'000.00	-5'153.05
Sachversicherungen	-104'798.45	-100'000.00	-102'844.45
Verwaltungsaufwand	-38'380.50	-76'000.00	-35'225.80
Informatikaufwand	-123'446.95	-120'000.00	-139'483.35
Dienstleistungsaufwand/Seminare	-55'159.55	-50'000.00	-54'529.25
Total sonstiger Betriebsaufwand	-446'653.65	-462'000.00	-442'811.05
Abschreibungen auf Anlagevermögen			
Abschreibungen Mobiliar/Einrichtungen	-700.00	-1'000.00	-800.00
Total Abschreibungen auf Anlagevermögen	-700.00	-1'000.00	-800.00
Finanzerfolg			
Finanzaufwand	-480.60	-1'000.00	-498.00
Finanzertrag	1'800.97	6'000.00	2'927.94
Total Finanzerfolg	1'320.37	5'000.00	2'429.94
Jahresergebnis (Gewinn + / Verlust -)			
Total Jahresergebnis	191'218.52	73'000.00	154'377.34

3. ANHANG der Jahresrechnung 2014

1 Allgemeine Angaben

11 Firma, Rechtsform, Sitz und Zweck

Die „Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA)“ mit Sitz in Luzern ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt der Konkordatskantone (Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Zug) mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Die ZBSA bezweckt die gemeinsame Erfüllung der den Kantonen nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) obliegenden Aufgaben.

Die Konkordatskantone können der ZBSA überdies die Aufsicht über die nach Art. 84 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) unter kantonaler Aufsicht stehenden, klassischen Stiftungen übertragen.

Für die Konkordatskantone, die der ZBSA die Aufsicht über die klassischen Stiftungen übertragen haben, nimmt die ZBSA für die kantonalen und kommunalen klassischen Stiftungen auch die Aufgaben der Änderungsbehörde im Sinne von Art. 85 bis 86a ZGB wahr.

12 Name der Revisionsstelle

Finanzkontrolle des Kantons Zug, Zug

13 Rechtsgrundlagen

	Beschluss	Gültig ab
- Konkordat über die Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht	19.04.2004	13.09.2005
- Ausführungsbestimmungen über die berufliche Vorsorge	16.09.2005	01.01.2006
- Ausführungsbestimmungen betreffend die Aufsicht über die Stiftungen	16.09.2005	01.01.2006
- Leistungskatalog und Leistungsauftrag	17.05.2013	01.01.2014 - 31.12.2017
- Gebührenordnung	19.04.2004	01.01.2006
- Geschäftsreglement	16.09.2005	01.01.2006
- Geschäftsordnung des Konkordatsrates	13.06.2005	13.06.2005
- Finanzplan 2014 - 2017	17.05.2013	01.01.2014 - 31.12.2017

2 Bewertungs- und Rechnungslegungsgrundsätze

21 Angaben über die in der Jahresrechnung angewandten Grundsätze

Die Buchführung erfolgt gemäss den durch die Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung (GoB) bestimmten Anforderungen (Art. 957a Abs. 2 OR).

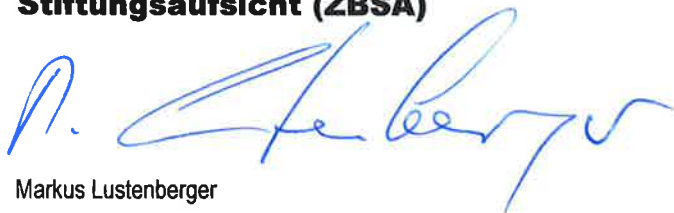
Die Rechnungslegung erfolgt gemäss den durch die Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung (GoR) bestimmten Anforderungen (Art. 958c Abs. 1 OR).

22 Änderung von Grundsätzen bei Bewertung, Buchführung und Rechnungslegung

Im Rechnungsjahr 2014 erfolgt erstmalig die Anwendung des neuen Rechnungslegungsrechts (OR).
(in Kraft seit 01.01.2013)

Luzern, 7. April 2015

**Zentralschweizer BVG- und
Stiftungsaufsicht (ZBSA)**



Markus Lustenberger

Dr. iur., Rechtsanwalt

Geschäftsleiter

Telefon 041 228 65 20

markus.lustenberger@zbsa.ch



Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung 2014 an die Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA), Luzern

Als Revisionsstelle haben wir die beiliegende Jahresrechnung der Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (öffentlich-rechtliche Anstalt der Konkordatskantone), bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang, für das am 31.12.2014 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Verantwortung des Konkordatsrates

Der Konkordatsrat ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung einer Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist der Konkordatsrat für die Auswahl und die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

Verantwortung der Revisionsstelle

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Schweizer Prüfungsstandards vorgenommen. Nach diesen Standards haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Existenz und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am 31.12.2014 abgeschlossene Geschäftsjahr den gesetzlichen Vorschriften (vgl. Art. 12 und 17, Konkordat über die Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht vom 19.4.2004). Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Zug, 22. April 2015

Finanzkontrolle des Kantons Zug

Walter Hunziker
zugelassener Revisionsexperte

Anita Heinecke

Beilage: Jahresrechnung bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang